

Thema: Genetische Optimierung des Menschen

Prof. Dr. Josef Franz Lindner*, Augsburg

Die genetische Optimierung des Menschen aus juristischer Perspektive

I. Einleitung

Optimierung ist dialektisch. Einerseits: Der einzelne Mensch strebt immer schon nach Vervollkommnung, nach Optimierung. Der Glaube an Verbesserung und Fortschritt gehört zu den stärksten Antrieben des Menschen. Andererseits: Der Fortschritt betrifft oft auch die Menschheit als solche, als ganze, man denke an das atomare und chemische Vernichtungspotenzial. Die Dialektik von Fortschritt und Gefährdung, von Chance und Risiko, eben von Traum und Alptraum gehören zur *conditio humana*. Daher sind Fortschritt und Optimierung auch ein Thema der Ethik und des Rechts. Dessen Aufgabe ist es, Chancen und Risiken in eine vertretbare Balance zu bringen, übermäßige Gefährdungen im Zaum zu halten und das Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen zu wahren. Dies gilt aktuell in besonderer Weise für den medizinischen Fortschritt. Das Medizinrecht hat dafür den *informed consent* entwickelt, also die Notwendigkeit von Aufklärung und Einwilligung vor der Durchführung einer medizinischen Maßnahme. Früher war auch die medizinische Indikation ein verbreitetes dogmatisches Mittel zur Begrenzung medizinischer Eingriffsmaßnahmen: Eine Maßnahme, die medizinisch nicht indiziert ist, darf nicht erfolgen. Von der medizinischen Indikation als Rechtmäßigkeitsvoraussetzung hat man sich mittlerweile allerdings weitgehend verabschiedet¹. Grund dafür sind zwei parallele Entwicklungen: Zum einen der fortschreitende gesellschaftliche Prozess der Individualisierung, der den persönlichen Wunsch nach nicht indizierter Optimierung legitimatorisch an die Stelle der medizinischen Indikation treten lässt. Der Wunsch wird zum Indikationsäquivalent. Zum anderen der natur- und lebenswissenschaftliche Fortschritt, der über die Heilung und Linderung von Krankheiten hinaus nicht indizierte Optimierungen verspricht. Die medizinrechtlichen und verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen dieses sog. *Enhancement*, zumal des sogenannten *Neuro-Enhancements*², auch *Hirndoping*³ genannt, werden in der medizinrechtlichen Literatur intensiv behandelt.⁴ Im Zentrum der Diskussion steht dabei, ob und inwieweit Optimierung und Vervollkommnung Ausdruck grundrechtlich geschützter Selbstbestimmung sind – sowie ob und inwieweit ein solches grundrechtliches Optimierungsinteresse Einschränkungen zugänglich ist – zum Schutz des Einzelnen vor sich selbst, zum Schutz eines fairen gesellschaftlichen Wettbewerbs, zum Schutz Dritter oder zum Schutz der Menschheit als solcher.⁵

II. Genetische Optimierung als Paradigmenwechsel

Gespeist wird diese Diskussion nicht nur aus der Dynamik der Neurowissenschaften⁶, sondern auch durch die Fortschritte in der Fortpflanzungsmedizin und insbesondere durch die rasante Entwicklung im Bereich der Molekularbiologie. Dieser Fortschritt, man könnte von genetischer Revolution sprechend, hebt die Möglichkeiten, aber auch die ethischen und rechtlichen Probleme der Optimierung des Menschen auf eine neue Stufe. Im Vergleich zur bisherigen Entwicklung wirkt die genetische Optimierung wie ein Paradigmenwechsel. Denn mit der Dechiffrierung des menschlichen Genoms und den Möglichkeiten seiner Manipulation ist die Medizin nicht mehr auf die Therapie von Symptomen beschränkt, sie kann vielmehr bei der genetischen Programmierung, beim Bauplan des Menschen selbst ansetzen. Insofern wird der Mensch selbst zum Schöpfer, zum *created creator*. Die damit verbundenen Chancen und Gefahren liegen auf der Hand: Verhinderung schwerwiegender Krankheiten und schwerer Leiden durch Korrektur der erkannten Gendefekte einerseits, Herrschaft des Menschen über seine Nachkommen durch genetische Normung andererseits. Traum und Alptraum.

III. Entwicklungsstufen der genetischen Revolution

Bevor die rechtlichen Aspekte näher beleuchtet werden können, erscheint es sinnvoll, einen Blick auf die Ent-

* Prof. Dr. jur. Josef Franz Lindner ist Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Medizinrecht und Rechtsphilosophie der Universität Augsburg. Dem Beitrag liegt das Referat des Autors auf der Jahrestagung der JVL am 12. Mai 2017 in Würzburg zugrunde.

1 Ausdrücklich findet sich die medizinische Indikation in § 1901 b Abs. 1 S. 1 BGB.

2 Lindner, MedR 2010, 462; Suhr, Der medizinisch nicht indizierte Eingriff zur kognitiven Leistungssteigerung aus rechtlicher Sicht, 2016; Bebert, Neuroenhancement, 2016; Gärditz, PharmR 2011, 46.

3 Schiess-Rütimann, in: Rüssli/Hännli/Furrer, Festschrift für Jaag, 2012, S. 275 ff.; dies., in: Lindner, Die neuronale Selbstbestimmung des Menschen, 2016, S. 169 ff.; Knecht, F&L 2008, 514.

4 Vgl. etwa Kettner, (Hrsg.), Wunscherfüllende Medizin, 2009; Wienke/Eberbach/Kramer/Janke (Hrsg.), Tatsächliche und rechtliche Aspekte der wunscherfüllenden Medizin, 2009; Ebert/Riha/Zerling (Hrsg.), Der Mensch der Zukunft. Hintergrund, Ziele und Probleme des Human Enhancement, 2013. Hilgendorf, in: Joerden/Hilgendorf/Thiele, Menschenwürde und Medizin, 2013, S. 865 ff.; vgl. dazu auch Kersten, JZ 2015, 1.

5 Lindner, MedR 2010, 462.

6 Vgl. dazu auch Lindner, in: ders., Die neuronale Selbstbestimmung des Menschen, 2016, S. 11 ff.